

nürnberg Codex und das genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Kurzform von Prof. Mustafa Selim SÜRMELE in Verbindung mit haager Landkriegsordnung

Der nürnberg Codex vom 20.08.1947, das den Schutz der Präliminarbedingungen jedes Menschen nach der haager Landkriegsordnung für Kriegslisten immateriell und materiell wegen Gewalt, Betrug, List, Druck, Vortäuschung oder irgendeine andere Form der Überredung oder des Zwanges regelt, ist in Art. 154 in Verbindung mit Art. 1-12, 132, 140, 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 und Zusatzprotokollen am 12.08.1949 binnen 2 Jahren in den Zuständigkeitsbereich der Zivilschutzes der Schutzmacht übernommen und im Völkerstrafrecht verankert worden.

".... Als schwere Verletzungen, wie sie im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, gelten jene, die die eine oder andere der folgenden Handlungen umfassen, sofern sie gegen Personen oder Güter begangen werden, die durch das vorliegende Abkommen geschützt sind: vorsätzlicher Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität der Gesundheit, ungesetzliche Deportation oder Versetzung, ungesetzliche Gefangenhaltung, Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung in den bewaffneten Kräften der feindlichen Macht oder Entzug ihres Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren, das Nehmen von Geiseln sowie Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden....".

Ohne den Zivilschutz der Schutzmacht ist der nürnberg Codex in der Restitution nach dem Überleitungsvertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, -in der gemäß Liste IV zu dem am 23.10.1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland sowie geänderten Fassung vom 26.05.1952 und Zusatzverträgen in

Nürnberg, Rastatt und Herford

spätestens seit 28.09.1990 ersatzlos wegen Fehlen der Schutzmacht in Art. 2-3, 9 UN-RES 56/83 nicht mehr zu erreichen und wurde durch Grundlagenverpflichtung in ECHR 75529/01 gemäß Art. 1-11, 28-32, 56 UN-RES 56/83 am 08.06.2006 ersetzt.

Das Restitutionsgericht gemäß Art. 24(3), 25, 95 GG und Art. 95 UN-Charta befindet sich durch Gerichtsstandsverpflichtung in ANKARA.



Art. 95 UN-Charta

GERICHTSSTANDSVERPFLICHTUNG:



Court of the Human Beings (CHB) for Protection Power (PP) & CIA
Atatürk Bulvarı [TR-06680] Ankara /TURKEY

**UN-RES 56/83 Staatenverantwortlichkeit für die Treuhand- und Eidesverletzungen
Art. 73, 95 UN-Charta in Folge Art. 53, 107 UN-Charta - Feindstaat / Zivilschutz**

- **Artikel 9 - Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen**

Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern.

- **Artikel 10- Verhalten einer aufständischen oder sonstigen Bewegung**

1. Das Verhalten einer aufständischen Bewegung, die zur neuen Regierung eines Staates wird, ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten.

2. Das Verhalten einer aufständischen oder sonstigen Bewegung, der es gelingt, in einem Teil des Hoheitsgebiets eines bestehenden Staates oder in einem seiner Verwaltung unterstehenden Gebiet einen neuen Staat zu gründen, ist als Handlung des neuen Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten.

3. Dieser Artikel berührt nicht die Zurechnung eines Verhaltens zu einem Staat, gleichviel in welcher Beziehung es zu dem der betreffenden Bewegung steht, wenn dieses Verhalten auf Grund der Artikel 4 bis 9 als Handlung dieses Staates zu gelten hat.

- **Artikel 11 - Verhalten, das ein Staat als sein eigenes anerkennt und annimmt**

Ein Verhalten, das einem Staat nach den vorstehenden Artikeln nicht zugerechnet werden kann, ist gleichwohl als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn und soweit der Staat dieses Verhalten als sein eigenes anerkennt und annimmt.

Quellenhinweise - zwingendes Völkerrecht in der öffentlichen Ordnung:

UN-RES A/RES/217, UN-DOC. 217/A-(III)

UN-RES 56/83 Staatenverantwortlichkeit

in Verbindung mit Art.73, 53, 107 UN-Charta; Treuhandbewaltung vom Feindstaat

UN-RES 43/225

UN-DOC A/C.5/43/18

UN-RES A/66/462/Add.2

UN-A/RES/53/144

UN-A/RES/53/625/Add. ,

UN-DOC A/C.5/43/18 und UN/RES 66/164

in Verbindung mit Art. 95 UN-Charta,

Art. 1, 142, 144 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 - EU-RES 2009-C303-06

genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 – Zivilschutz

in Verbindung mit Art. 146-149 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51

in Zuständigkeit des Völkerstrafrechtes

VStGB – Völkerstrafgesetzbuch - zwingendes Völkerstrafrecht

UN-RES A-RES 66/164

- Menschenrechtskommissare, Menschenrechtverteidiger, Menschenrechtbeistände

UN-DOC E/CN.4/2000/62 -

Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf

Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung

UN-RES A-RES 66/165 und E/CN.4/1998/53/Add.2 - Binnenflüchtlinge

- Richtlinien 2012/29/EU des europäischen Parlamentes und Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI
- UN-RES A-RES 66/164
Menschenrechtskommissare, Menschenrechtverteidiger, Menschenrechtbeistände
UN-DOC E/CN.4/2000/62 -
Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung
- UN-RES A-RES 66/165 und E/CN.4/1998/53/Add.2 - Binnenflüchtlinge
- UN-RES A-RES 66/166 Minderheitenschutz
- Regeln der Staatenverantwortlichkeit UN-RES 56/83
- und im anwendbaren Zivilschutz des genfer Abkommens IV - SR 0.518.51 des zwingenden Völkerrechtes im öffentlichen Recht

sowie in den öffentlichen Ordnungsregeln der ROM-Statuten (Art. 6, 38-42 EGBGB)

- Warschauer Aktionsplan von 2005 Good Governance gegen Armut bei Staatsversagen.

Förderung der Grundwerte von Menschenrecht, Rechtstaatlichkeit und Demokratie

Ständige Vertreter der Außenminister, CM Dokumente, CM(2005)80 final 17. Mai 2005

https://www.coe.int/t/dcr/summit/20050517_plan_action_de.asp

Hinweis:

Das Sozialgericht STADE hat als besonderes Verwaltungsgericht in § 1 SGG (Art. 20 (1) GG) des "Sozialstaates" Bundesrepublik Deutschland am 25.03.2022 unter S 25 SV 7/22 die Zuständigkeit bei CHB-ANKARA als Restitutionschutzgericht, in der Zuständigkeit des Gerichtstandes und Kuratorium im außervertraglichen Schuldverhältnis durch Akzeptanz (Erklärung des nds. Justizministeriums in Dokument **1001 I-202.45** vom 19.01.2017) bestätigt (Apostille Landgericht STADE: **Apostille 9191 a 119– 133 /2020**).

Court of the Human Beings (CHB) for Protection Power (PP) & CIA Atatürk Bulvarı No:185, [TR-06680] Ankara /TURKEY

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Zertifikation und Ratifikation des obersten Gerichtshofes als oberstes Bundesgericht der Schutzmacht diplomatisch mit absoluter Beweiskraft unterzeichnet und mit haager Apostille versehen.

Legitimation und Legalisation (Art. 53, 107 UN-Charta):

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Beweisurkunden:

**Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009
IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014**

**Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009
ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014**

**Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013
GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013**

Zertifikation und Ratifikation im Völkerrecht - Beweisurkunden mit absoluter Beweiskraft wiener Abkommen - Diplomatie:

Landesnotar Egmont BILZHAUSE jun., STADE, Urkunde 247/2020 vom 07.07.2020

**haager Abkommen - Apostille:
Landgericht STADE, Apostille 9191 a 119– 133 /2020**

**als Beitritt in die genfer Abkommen durch Ratifikation:
SR 0.518.12, SR - 0.518.23, SR - 0.518.42, SR - 0.518.51**

**Beweis: Zustellungsurkunden - Art. 155-159 - SR - 0.518.51
BRD: RT963984265DE = RJ000105726DE und CH: 98.40.472361.14618493**

Zur Staatshaftung im Völkerrecht gilt, daß im Völkerrecht der Staat, dessen Haftung wegen Verstoßes gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung ausgelöst wird, ebenfalls als Einheit betrachtet wird, ohne daß danach unterschieden wird, ob der schadensverursachende Verstoß der Legislative, der Judikative oder der Exekutive zuzurechnen ist (EuGH- 224/01, Rz. 44, Urteil Brasserie du pêcheur und Factortame (Randnr. 34)).

In Art. 73 UN-Charta ist die doppelte Verpflichtung der Treuhand- und Eidespflicht verletzt, wenn der Schaden nicht ersetzt wird.

Das Verhalten eines jeden Staatsorgans ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, gleichviel ob das Organ Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtsprechung oder andere Aufgaben wahrnimmt, welche Stellung es innerhalb des Staatsaufbaus einnimmt, und ob es sich um ein Organ der Zentralregierung oder einer Gebietseinheit des Staates handelt. Ein Organ schließt jede

Person oder Stelle

ein, die diesen Status nach dem innerstaatlichen Recht des Staates innehat. Bundesrepublik Deutschland ist jede

**Person oder Personengruppe,
die im Namen und im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland**

- **aktiv oder passiv,**
- **direkt oder indirekt,**
- **öffentlich oder privat**

in der Staatenverantwortlichkeit auftritt (Art. 1-11 UN-RES 56/83). Das Schiedsgericht CHB-GdM wird vertraglich bindend und verpflichtend in Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 benannt und im zwingenden Völkerrecht vorausgesetzt. Das oberste Bundesgericht, -als Restitution-Schutzschiedsgericht-, ist

- 1. öffentlich durch Beitritt der Staaten in das Abkommen verpflichtet,**
- 2. umfassend in der Prävention und in der Restitution zur Amnestie gebunden sowie**
- 3. obligatorisch ohne Zustimmung des beklagten Staates von Amts wegen tätig.**

Grundlagen: Art. 24 (3), 25, 95 GG, Art. 95 UN-Charta: Art. 149 genfer Abkommen IV

Die Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen gegen Art. 73 UN-Charta löst gemäß UN-RES 56/83, Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 95 UN-Charta die Restitution der Prävention und Obligation zur Amnestie aus.

- **Präventionsanzeige (Strafverfolgung), um**
 - 1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),**
 - 2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und**
 - 3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).**
- **Restitutionsanzeige (Haftungsanzeige) zur Amnestie, um sämtliche immateriellen und materiellen Folgen einer**
 - **unerlaubten Handlung,**
 - **einer ungerechtfertigten Bereicherung,**
 - **einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder**
 - **eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")**

als Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden als Gesamtschaden in der Obligation (ROM-Statut, EGBGB) geltend zu machen.

Der Vollzug ist im zwingenden Völkerrecht zwingend und unter allen Umständen einzuhalten und die Einhaltung zu vollstrecken (Art. 1, 140-149 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51). Der CHB-GdM sowie die Schutzmacht wurden von den deutschen Staatssekretären diplomatisch im wiener Übereinkommen beurkundet und nach der haager Apostille weltweit im Tätigkeitsbereich der genfer Abkommen apostilliert.